

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 6

Er erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juni 1929

Unfallrente neben Invalidenrente

Dadurch, daß die deutsche Sozialversicherung in verschiedene Gebiete zerfällt und daß diese einzelnen Zweige vollkommen selbständig nebeneinander bestehen, ergeben sich manche Eigenheiten. Eine derselben besteht darin, daß es leicht möglich ist, daß ein Versicherter bei einem eintretenden Versicherungsfall gleichzeitig Ansprüche an zwei oder gar noch mehr Versicherungsträger stellen kann. Diese Möglichkeit tritt in allererster Linie und in den meisten Fällen bei den Unfallverletzten ein. Wenn diese infolge des Unfalles oder seiner Folgen erwerbsunfähig werden und bleiben, so haben sie sowohl die Voraussetzungen zum Erhalt der Unfallrente als auch diejenigen zum Bezug der Invalidenrente erfüllt. Tatsächlich war es nach den früheren Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung auch möglich, daß beide Rentenarten vollkommen selbständig und voll nebeneinander gezahlt werden konnten. Durch ein Gesetz des Jahres 1926 trat hierin jedoch eine Änderung dergestalt ein, daß beide Rentenarten, obgleich auf dieselben durch Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch besteht, nicht mehr voll nebeneinander gewährt werden. Da diese Bestimmung heute noch in Kraft ist, von den Versicherten aber leider wenig oder gar nicht gekannt wird, sei auf dieselbe einmal etwas näher eingegangen.

Der § 1311 der Reichsversicherungsordnung enthält die Vorschrift, daß in den Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten die Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles ist, nicht beide Rentenarten nebeneinander voll gewährt werden. Der Versicherte erhält die Unfallrente voll und von der Invalidenrente ruht der Teil des Grundbetrages, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Gilt die Invalidität wegen später eintretender Verschlimmerung der Unfallfolgen nachträglich als Folge des Unfalles, so darf die Ruhensvorschrift nicht zur Kürzung des bisherigen Gesamtrentenbetrages angewendet werden. Eine ähnliche Ruhensvorschrift wie oben gilt auch für den Bezug der Renten an Hinterbliebene. Es heißt darüber im Gesetz: „Ist der Tod eines Versicherten die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung. Das Ruhen eines Rententeiles tritt erst dann ein, wenn die Unfallrente wirklich gewährt wird. Der ruhende Betrag darf den Betrag der Unfallrente nicht übersteigen.“ Diese eben geschilderten Bestimmungen gelten nur für die Fälle, in denen die Rentengewährung beider Versicherungen aus der gleichen Ursache, nämlich dem Betriebsunfall und seinen Folgen, geschieht.

Aber auch dann, wenn eine Rentenleistung aus beiden Versicherungen aus vollkommen getrennten Ursachen geschieht, wenn also die Invalidität nicht die Folge eines Betriebsunfalles ist, werden beide Renten nur unter gewissen Voraussetzungen nebeneinander in voller Höhe gewährt. Es heißt hierüber im § 1311 a der Reichsversicherungsordnung: „Neben reichsgesetz-

lichen Unfallrenten ruht die Invalidenrente, soweit die Gesamtbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat.“ Diese Bestimmung geht von dem Standpunkt aus, daß der Rentenempfänger wirtschaftlich nicht besser gestellt sein soll als der gleichartige Berufskollege, der seinen Lebensunterhalt durch den Verkauf seiner Arbeitskraft bestreitet. Ähnliche Bestimmungen bestehen auch für den Bezug von Hinterbliebenenrenten. Die Gesamtbezüge aus Renten dürfen bei einer Witwe 50 Prozent des eben erwähnten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Bei Waisenrenten ruhen diejenigen Beträge, die 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten mit reichsgesetzlichen Unfallrenten zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Wichtig ist auch, daß ein Rentenempfänger, der, ganz gleich aus welcher Ursache, Rente sowohl aus der Invaliden- wie auch der Unfallversicherung bezieht, etwaigen Kinderzuschuß ebenfalls nicht zweimal erhält. Hier ruht der Kinderzuschuß der Invalidenrente bis zur Höhe der Kinderzulage der Unfallversicherung.

Es ist erklärlich, daß diese Bestimmungen, die nur in ihren Grundzügen wiedergegeben sind, in der Praxis zu mancherlei Streitfällen Anlaß geben. Die oberste Spruchbehörde der Arbeiterversicherung, das Reichsversicherungsamt, hat sich immer wieder mit diesen Fragen beschäftigt. Die ergangenen Entscheidungen bringen manche Klarheit. Die wichtigsten derselben seien in den folgenden Zeilen kurz wiedergegeben.

Eine der wichtigsten Entscheidungen in dieser Frage ist unstreitbar die, daß die soeben geschilderten Ruhensvorschriften dann nicht eintreten, wenn die Rente aus der Invalidenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt war. (Entscheidung vom 17. 12. 27.) Wenn also ein Versicherter infolge Erreichung des 65. Lebensjahres die sogenannte „Altersrente“ erhält, erhält er eine etwa früher schon gezahlte Unfallrente in vollem Umfang weiter. Ebenfalls finden die Ruhensvorschriften keine Anwendung, wenn neben einer aus eigener Versicherung erworbenen Invalidenrente dieselbe Person noch aus der Unfallversicherung Unfallrente erhält. (Entscheidung vom 19. 1. 28.) Diese Möglichkeit kann dann eintreten, wenn die Frau eines durch Unfall Getöteten Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung bezieht und daneben noch aus ihrer eigenen Versicherung eine Rente aus der Invalidenversicherung. Eine weitere Entscheidung vom 5. 6. 28 bildet das Gegenstück zu dieser eben wiedergegebenen. Es heißt da: „Der Bezug einer Unfallrente aus eigener Versicherung ist ohne Einfluß auf den Bezug der Invalidenhinterbliebenenrente.“

RI—s.

Denkt an die Quartalsabrechnung!

Mit diesen Worten sollen die Zahlstellenverwaltungen daran erinnert werden, daß das zweite Viertel des Jahres 1929 sich seinem Ende nähert. Das Statut schreibt bekanntlich vor, daß jede Zahlstellenverwaltung spätestens vierzehn Tage nach Schluß jedes Vierteljahres über alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den Revisoren der Zahlstelle geprüfte und unterschriebene Abrechnung an den Verbandsvorstand zu liefern hat. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es erforderlich, schon jetzt mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung zu beginnen. Die Namen der Zahlstellen, die ihre Quartalsabrechnungen nicht rechtzeitig einsenden, werden in der näch-

sten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben. Aufgabe der Gauleiter und Revisoren ist es dann, nach dem Rechten zu sehen.

Bei dieser Gelegenheit sei erneut darauf hingewiesen, daß a l l e Felder der Quartalsabrechnung — auch soweit sie für die Mitgliederbewegung in Betracht kommen — genau auszufüllen sind. Auf alle Fälle muß aus der Quartalsabrechnung die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Beitragsklassen und Berufsgruppen, getrennt nach Geschlechtern, hervorgehen. Im übrigen soll auch diesmal daran erinnert werden, daß mit der Quartalsabrechnung die dazugehörigen Belege eingesandt werden müssen, und daß unter keinen Umständen versäumt werden darf, die überschüssigen Verbandsgelder nach Bremen zu schicken.

Wochen- und Familienhilfe

Reichsversicherungsordnung

§ 195 a. Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnappschaffsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung.
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohns, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen. Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

Neben dem Wochengelde wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212¹⁾ gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum sachungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.

§ 195 b. Die Säugung kann den einmaligen Entbindungskostenbeitrag (§ 195 a Abs. 1 Nr. 2) von 10 Reichsmark bis auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen und des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern.

Die Säugung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes bemessen.

§ 196. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 186²⁾ entsprechend.

Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheim statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den nach § 376 a Abs. 1³⁾ festgesetzten Betrag.

§ 199. Die Säugung kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen.

§ 205 a. Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195 a nicht zusteht und

8. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei dem Reichsnappschaffsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die Säugung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 abgesehen ist.

Als Wochenhilfe werden die im § 195 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. § 195 a Abs. 3 gilt entsprechend. Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Säugung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Berechtig ist die Schwangere oder Wöchnerin; im Falle ihres Todes gilt § 195 a Abs. 6 entsprechend.

Wechselt die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212¹⁾ gilt hierbei nicht.

Die Säugung kann die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf 13 Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern. Die §§ 196 und 199 gelten entsprechend.

Sind mehrere Krankenkassen oder ist eine Kasse mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht der Reichsnappschaffsverein gleich, ebenso eine Ersatzkasse hinsichtlich solcher Mitglieder, die gemäß § 507 a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleichgestellt sind.

Mitgliedschaft

§ 311. Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat. Das gleiche gilt für Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten.

¹⁾ § 212 befaßt: wenn ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, zu einer anderen Kasse übertritt, so übernimmt diese die weitere Leistung nach ihrer Säugung.

²⁾ § 186 lautet: Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

³⁾ Nach § 376 a setzt die oberste Verwaltungsbehörde oder die vor ihr bestimmte Stelle unter Mitwirkung der beteiligten Krankenkassen und Hebammen oder ihrer Vereinigungen die Gebühren für alle Verordnungen und Aufwendungen der Hebammen für beide Teile verbindlich fest. Die Krankenkassen haben diesen Betrag unmittelbar an die Hebammen zu zahlen. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.

Berufsausbildung in der Zigarrenindustrie?

(§ 1259 der RVO.)

Nach § 1259 der Reichsversicherungs-Ordnung erhalten nach dem Tode des gegen Invalidität Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Waisenrente. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus.

In einer grundsätzlichen Entscheidung des Spruchsenats am Reichsversicherungsamt vom 13. November 1928 (Ila 6299/276) ist nun festgelegt worden, was unter Berufsausbildung in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Eine Wiedergabe dieser Entscheidung mit dem Sachverhalt, der sie veranlaßt hat, ist in Nr. 5 der „Vertrauensperson“ enthalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei ausdrücklich darauf hingewiesen. Am 31. Mai d. J. hat nun die Spruchkammer II des Oberversicherungsamtes Marienwerder in der Sache selbst nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheides vom 10. 8. 27 wird die beklagte Landesversicherungsanstalt Brandenburg in Berlin verurteilt, der Klägerin die Waisenrente für ihre Tochter Frieda Schulz für die Zeit ihrer Berufsausbildung zu zahlen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Die Beklagte hat die Waisenrente für die am 3. 8. 12 geborene Tochter Frieda Schulz der Klägerin wegen Vollendung des 15. Lebensjahres mit Ablauf August 1927 in Wegfall gebracht.

Den Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung der Waisenrente hat die Beklagte durch Bescheid vom 10. 8. 27 zurückgewiesen, weil sich die Tochter der Klägerin nicht in der Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin fristzeitig Berufung eingelegt, auf deren Inhalt verwiesen wird, und ihren Anspruch auf Weitergewährung der Waisenrente aufrecht gehalten.

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberverwaltungsamt hat die Sache unterm 1. 12. 27 an das RMV. in Berlin verwiesen zwecks Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung über die Frage, ob im vorliegenden Falle hinsichtlich der Beschäftigung der Frieda Schulz in der Zigarrenfabrik von Voese & Wolff in Elbing als Zigarrenmacherlehrling eine Berufsausbildung im Sinne des § 1259 der RVO. vorliegt.

Auf die vom RMV. unterm 13. 11. 28 ergangene grundsätzliche den Parteien bekanntgegebene Entscheidung wird Bezug genommen.

Der Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Nach § 1259 der RVO. wird Waisenrente über das 15. Lebensjahr hinaus nur dann gewährt, wenn sich die Waise in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder bei der Vollendung des 15. Lebensjahres infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Ein Gebrechen kommt in vorliegendem Falle nicht in Betracht. Es handelt sich nur darum, festzustellen, ob sich die Tochter der Klägerin in der Berufsausbildung befindet.

Die Art der Beschäftigung des Mädchens als Zigarrenmacherlehrling in der Zigarrenfabrik von Voese & Wolff in Elbing und die Höhe des gewährten Entgelts sind in der erwähnten grundsätzlichen Entscheidung des RMV. vom 13. 11. 28 niedergelegt. Nach dieser Entscheidung liegt die Berufsausbildung im Sinne des § 1259 der RVO. dann vor, wenn die Beschäftigung die Ausbildung für einen künftigen Beruf und nicht die Verwertung der Arbeitskraft überwiegend bezweckt.

Die Frage, ob dies hier vorliegt, hat das RMV. noch nicht für entscheidungsreif gehalten, aber für die Entscheidung auf besondere Gesichtspunkte hingewiesen. Nach diesen Gesichtspunkten hat das Oberverwaltungsamt ein Gutachten des Gewerberats und der Industri- und Handelskammer erfordert.

Die Industrie- und Handelskammer in Elbing, die den Ausbildungsgang und die Entlohnung der in der Zigarrenfabrik von Voese & Wolff beschäftigten Ristenmacher, Widelmacher, Sortierer und Rollerlehrlinge eingehend geprüft hat, hat sich unterm 27. 3. 29 abschließend dahin gutachtlich geäußert, daß es sich bei den in der Zigarrenindustrie beschäftigten Lehrlingen tatsächlich um ein Lehrverhältnis handelt, bei dem der Ausbildungszweck gegenüber der Verwertung der Arbeitskraft in den Vordergrund tritt und demnach tatsächlich ein eigentlicher Ausbildungsgang vorliegt. Für das Vorhandensein eines Lehrlingsverhältnisses sprechen nach ihrer Ansicht, abgesehen von der Tatsache, daß der Tarifvertrag besondere, etwa 40 Prozent über die Lehrlingsentschädigung liegenden Löhne für Jugendliche vorsieht, und abgesehen von Abschluß besonderer Lehrverträge insbesondere auch folgende Momente:

1. Ohne das Absolvieren einer besonderen Lehrzeit ist es unmöglich, in einer Zigarrenfabrik später als gelernte Widelmacher, Sortierer, Roller oder Ristenmacher eingestellt zu werden.

2. Die Firma selbst macht besondere Aufwendungen, um durch den Lehrgang gelernte Arbeiter und Arbeiterinnen auszubilden.

Die Aufwendungen bestehen darin, daß

a) in der ersten Zeit über den auf Grund der Akkordlöhne verdienten Satz, also über die tatsächlich geleistete Arbeit hinaus erhebliche Zuschüsse geleistet werden,

b) daß während der Lehrzeit die Ausbildung durch besondere Kräfte, welche sich lediglich dieser Ausbildung widmen, vorgenommen wird,

c) daß die Firma den naturgemäß herbeigeführten Verlust an Material auf sich nimmt.

In demselben Sinne hat sich auch der Gewerberat in Elbing in seinem Gutachten vom 3. 4. 29 ausgesprochen. Auf die ausführlichen Darlegungen beider Gutachten wird im übrigen Bezug genommen.

Unter diesen Umständen hat das Oberverwaltungsamt für erwiesen erachtet, daß es sich bei der Beschäftigung der Tochter der Klägerin in der erwähnten Zigarrenfabrik tatsächlich um eine Berufsausbildung im Sinne des § 1259 der RVO. handelt.

Der Klägerin war daher die Waisenrente für ihre Tochter Frieda Schulz für die Zeit ihrer Berufsausbildung zuzubilligen.

Kostenerstattungsansprüche bestehen nicht.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 1696,4 der RVO. kein Rechtsmittel mehr zulässig.

Sind Zigarrenarbeiterinnen gelernte Facharbeiterinnen?

(§ 90 des ArbZG.)

Die in der Ueberschrift gestellte Frage hat die Spruchkammer Karlsruhe des Landesarbeitsamtes Süddeutschland in einer Sitzung am 18. Mai d. J. bejaht und damit ausgesprochen, daß Zigarrenarbeiterinnen, zum mindesten in den ersten neun Wochen ihrer Arbeitslosigkeit, die Annahme von Arbeit verweigern können, die ihnen auf Grund der Bestimmungen im Absatz 2 des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht zugemutet werden kann. Der Sachverhalt ist folgender: Nachdem Kollegin E. bis zum 6. August 1928 bei der Firma St. als Zigarrenarbeiterin gearbeitet hatte, wurde sie arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung. Am 18. August wurden ihr eine Arbeitsstelle als Mädchen zur Mithilfe in einer Gärtnerei und drei Arbeitsstellen im Haushalt angeboten. Da sie keine dieser Stellen annahm, hat ihr das Arbeitsamt Freiburg am 28. August die Unterstützung auf die Dauer von vier Wochen entzogen. Den Einspruch dagegen hat der Spruchauschuß Freiburg am 8. Oktober als unbegründet zurückgewiesen. Auf die am 23. Oktober eingelegte Berufung der Kollegin hat nun die Spruchkammer Karlsruhe des Landesarbeitsamtes Süddeutschland am 18. Mai d. J. für Recht erkannt:

(Prozeßliste 310/2379): Die Entscheidung des Spruchauschusses des Arbeitsamtes Freiburg vom 8. Oktober 1928 wird aufgehoben. Der Klägerin ist Arbeitslosenunterstützung auch für die Zeit vom 20. 8. 28 bis 19. 9. 28 zu gewähren. Eine Sperrfrist darf nicht festgesetzt werden. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

In der Begründung heißt es u. a.:

Da die Unterstützung am 6. 8. 28 begonnen hat, war am 18. 8. 28 die Neunwochenfrist des § 90, Abs. 3, noch nicht abgelaufen. Die Klägerin durfte also gemäß § 90, Abs. 2, die Arbeit in einer Gärtnerei oder einem Haushalt verweigern, falls ihr eine solche Arbeit nach ihrer Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder mit Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen nicht zugemutet werden konnte.

Der Spruchsenat hat noch nicht über die Frage entschieden, ob § 90, Abs. 2, Nr. 2, nur für gelernte Arbeiter (Handwerker) oder auch für ungelernete Arbeiter gilt. (Vergl. hierzu Rechtsprechung 1928 S. 43, Bemerkung zu 29, S. 51, Bemerkung zu 33, S. 137, Bemerkung zu 94.) In der Rechtsprechung wurde wiederholt angenommen, daß § 90, Abs. 2, Nr. 2, für eine angelehrte Arbeiterin (Rechtsprechung 1928, S. 43 Nr. 29) oder für eine Spezialarbeiterin (Rechtsprechung 1929 S. 257 Nr. 468) nicht gilt. Ob dies zutrifft, kann hier unerörtert bleiben. Denn die Klägerin gehört zu den gelernten Facharbeiterinnen. Sie arbeitet seit 1915 in der Zigarrenfabrik.

Der Arbeitgeber Robert Storm hat am 27. 4. 29 mitgeteilt, daß die Klägerin seit 16. 4. 19 als gelernte Kopfgigarrenarbeiterin beschäftigt wurde. Das Gewerbeaufsichtsamt hat sich am 17. 4. 29 dahin geäußert, daß Zigarrenarbeiterinnen, die 3 bis 4 Jahre in diesem Beruf stehen, als gelernte Facharbeiterinnen angesehen werden können.

Uebereinstimmend hat der Arbeitgeber am 27. 4. 29 erklärt, daß die Klägerin als Facharbeiterin in der Zigarrenbranche anzusprechen ist. Dieser Ansicht schließt sich die Spruchkammer, insbesondere der sachverständige Beisitzer an. Die Tätigkeit einer Zigarrenmacherin ist keinesfalls der Tätigkeit in einer Gärtnerei oder in einem Haushalt ähnlich. Einem gelernten Arbeiter darf innerhalb der ersten neun Wochen nicht eine Arbeit zugewiesen werden, die seinem bisherigen Berufskreis völlig fernsteht. (U. N. 1928 S. 156, Nr. 3161, Rechtsprechung 1928, S. 139, Nr. 94.)

Die Arbeit in einer Gärtnerei oder in einem Haushalt durfte also der Klägerin nach ihrer Vorbildung und früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden.

Die Spruchkammer Regensburg hat entschieden, daß ein Porzellanarbeiter die Arbeit als Erdarbeiter verweigern durfte, weil er einige „Wochen“ brauchen würde, bis er in seinem Beruf die frühere Fertigkeit wieder erlangt hat. (Rechtsprechung 1929, S. 190, Nr. 437.)

Falls die Klägerin die angebotene Arbeit angenommen hätte, konnte sie sich erst in etwa drei Wochen als Kopfgigarrenarbeiterin wieder neu einarbeiten. Durch die Annahme einer Stellung in einer Gärtnerei oder in einem Haushalt außerhalb ihres Wohnortes wäre der Klägerin die Rückkehr in ihren Beruf als Zigarrenarbeiterin erschwert worden.

Dies muß bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 90, Abs. 2, Nr. 2, vorliegen, berücksichtigt werden. (Vgl. Rechtsprechung 1928 S. 500, Nr. 315, Rechtsprechung 1929 S. 261, Nr. 487.)

Die Klägerin konnte schon am 3. 9. 28 die Arbeit bei ihrem früheren Arbeitgeber wieder aufnehmen, was wohl nicht möglich gewesen wäre, wenn sie am 18. 8. 28 berufsfremde Arbeit auswärts angenommen hätte. Der Klägerin durfte deshalb die Arbeit am 18. 8. 28 auch mit Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen nicht zugemutet werden.

Da hiernach die Voraussetzungen des § 90, Abs. 2, Nr. 2, vorliegen, braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die Voraussetzungen des § 90, Abs. 2, Nr. 5, vorliegen, wie die Klägerin behauptet.

Wichtige Verbandsadressen

Von den unter dieser Ueberschrift in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegebenen Zahlstellenbureaus ist Köln aufgehoben worden. Im übrigen muß die Liste der Zahlstellenbureaus folgendermaßen berichtigt werden:

Berlin: Otto R i n k , An der Stralauer Brücke 6

Lobenstein: Hans M ü n c h , Wurzbacher Straße 16

Trier: Peter J a k o b s , Nicolausstraße 9.

Wann wird der „Tabak-Arbeiter“ verteilt?

Seitdem der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund den Fachausschuß für die Gewerkschaftspresse ins Leben gerufen hat, kommen die Redakteure der freigewerkschaftlichen Zeitungen von Zeit zu Zeit zusammen, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, die geeignet sind, der preßetechnischen Ausstattung der Verbandsorgane und der Belegung ihres Inhalts zu dienen. Die letzte derartige Zusammenkunft wurde am 15. Juni in Bremen abgehalten. Ausgehend von der Erkenntnis, daß das beste Gewerkschaftsblatt an Wert verliert, wenn es verspätet in die Hände der Mitglieder gelangt, beschäftigte sie sich in der Hauptsache mit der Frage, wie es möglich ist, die Frist zwischen Redaktionsschluß und Verteilung der Zeitungen in den Zahlstellen abzukürzen. Zwei Teilstrecken gibt es dabei zu beachten: die eine geht von der Expedition nach der Zahlstellenverwaltung und die andere von der Zahlstellenverwaltung nach dem Mitglied.

Beim „Tabak-Arbeiter“ ist in der Regel Montag abend Redaktionsschluß. Am Dienstag wird dann, nachdem noch die letzten wichtigen Mitteilungen Aufnahme gefunden haben, das Verbandsorgan druckfertig gemacht, so daß Mittwochs morgens der Versand erfolgen kann. Die Zeitungen müssen also, wenn nicht unvorhergesehene Störungen eintreten, am Donnerstag und Freitag, spätestens jedoch am Sonnabend, in den Zahlstellen sein. Aufgabe der Bevollmächtigten ist es dann, dafür Sorge zu tragen, daß der „Tabak-Arbeiter“ noch in der laufenden Woche an die Mitglieder verteilt wird. Am besten geht das bei der Kassierung der Beiträge. Unter keinen Umständen dürfen die Verbandszeitungen bis zur darauffolgenden Woche oder noch länger im Bureau oder in der Wohnung des Bevollmächtigten oder Beitragskassierers liegen bleiben. Wo das bisher geschehen ist, muß für Abhilfe gesorgt werden, denn die Mitglieder können mit Recht verlangen, daß ihnen das Verbandsorgan jede Woche regelmäßig und rechtzeitig zugestellt wird.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß bisher schon, soweit größere Zahlstellen und solche, die sich über mehrere Orte erstrecken, in Betracht kommen, die Zeitungen von Bremen aus zur Verteilung an die Verbandsfunktionäre in den einzelnen Orten und Großbetrieben geschickt worden sind. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt und wesentlich mit dazu beigetragen, daß die Klagen über verspätete Zustellung des Verbandsorgans weniger geworden sind. Ihrer Ausdehnung auf weitere Orte und Großbetriebe steht nichts im Wege. Es liegt nur an den Zahlstellenverwaltungen, die nötigen Anträge zu stellen.

Von der Expedition des „Tabak-Arbeiter“ wird demnach alles getan, um die Frist zwischen Redaktionsschluß und Verteilung des Verbandsorgans an die Mitglieder abzukürzen. Von den Zahlstellenverwaltungen muß erwartet werden, daß auch sie alles tun, was geeignet ist, den „Tabak-Arbeiter“ den Mitgliedern auf dem schnellsten Wege zuzustellen.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikarte für Juni bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juli zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 29. Juni zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarte oder ihren Fragebogen für Mai 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Ederförde, Ijehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus (Elbe), Uthm, Celle, Sandersheim, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Münchhof, Osterode, Stadtsoldendorf, Wildeshausen, Winsen (Lühe).

Gau Nordhausen: Duderstadt, Dohrenbach, Fürstentagen, Reichenbach, Rößbach, Sontra, Unterrieden, Arnstadt, Biberichlag, Eisleben, Erfurt, Friedrichslohra, Plaue, Rudolstadt, Witzingerode, Langula.

Gau Herzog: Bielefeld, Lippstadt.

Gau Frankfurt a. M.: Köln, Mülheim (Ruhr), Bonn, Geldern, Nieferth, Rheidt, Somborn, Burginn.

Gau Heidelberg: Heppenheim, Lampertheim, Eppingen, Meckesheim, Neilingen, Schönaich, Sternensfels, Untergruppenbach, Walldorf bei Heidelberg, Rülzheim.

Gau Dresden: Krossen-Eisenberg, Raschhausen, Ronneburg, Tangermünde, Zeitz, Grimma, Königsbrück, Wittweida, Oberottendorf, Pegau.

Gau Breslau: Militisch, Ratibor.

Gau Berlin: Driesen, Kalau, Lübben, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Schönlanke, Wusterhausen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Heilbronn: Die Mitgliedskarte Anna Stapf, geb. 7. 9. 08 in Redargartach, eingetr. 11. 7. 28 (194./58. 29).

Die Mitgliedskarte Pauline Stadelmeier, geb. 16. 6. 90 in Großgartach, eingetr. 14. 6. 28 (194./58. 29).

Das Mitgliedsbuch Elise Roth, geb. 20. 10. 04 in Großgartach, eingetr. 29. 10. 27 (194./58. 29).

Das Mitgliedsbuch S. A. 32 611, Gustav Schuch, geb. 6. 3. 06 in Redargartach, eingetr. 1. 1. 28 (209./66. 29).

Die Mitgliedskarte (?) Sophie Hauff, geb. 11. 12. 03 in Großgartach, eingetr. 1. 10. 28 (209./66. 29).

Hockenheim: Das Mitgliedsbuch S. A. 3141, Barbara Kugel, geb. 30. 1. 00 in Hockenheim, eingetr. 11. 1. 27 (195./59. 29).

Das Mitgliedsbuch S. IV. 15 286, Martha Hilbert, geb. 21. 9. 07 in Peterswaldau, eingetr. 28. 4. 22 (223./74. 29).

Baden-Baden: Das Mitgliedsbuch S. VI. 39 793, Max Benz, geb. 2. 6. 89 in Baden-Baden, eingetr. 2. 8. 21 (197./60. 29).

Das Mitgliedsbuch S. III. 83 958, Fritz Engler, geb. 1. 8. 80 in Buzingen (Müllheim), eingetr. 1. 8. 21 (212./68. 29).

Stuttgart: Das Mitgliedsbuch S. A. 25 584, Emilie Berner, geb. 8. 8. 96 in Feuerbach, eingetr. 13. 12. 18 (198./61. 29).

Leipzig: Das Mitgliedsbuch (?) Emma Otto, geb. 8. 1. 78 in Buschdorf (Schle.), eingetr. 12. 4. 20 (199./62. 29).

Eisenach: Das Mitgliedsbuch (?) Frida Zimmermann, geb. 23. 3. 07 in Eisenach, eingetr. 6. 5. 27 (204./64. 29).

Nachen: Das Mitgliedsbuch (?) Friederike Emonds, geb. 15. 8. 01 in Nachen, eingetr. 23. 5. 19 (205./66. 29).

Heidelberg: Das Mitgliedsbuch S. A. 19 067, Eva Lauer, geb. 15. 1. 08 in Kirchheim, eingetr. 28. 10. 27 (213./69. 29).

Das Mitgliedsbuch S. A. 19 036, Marie Müller, geb. am 22. 12. 94 in Kirchheim, eingetr. am 1. 10. 27. (189./57. 29.)

Baldorf: Das Mitgliedsbuch S. A. 11 304, Heinrich Dntzt, geb. 31. 5. 03 in Blotho, eingetr. 14. 5. 27 (216./70. 29).

Das Mitgliedsbuch S. A. 11 291, Anna Dntzt, geb. 9. 2. 12 in Blotho, eingetr. 29. 10. 27 (216./70. 29).

Das Mitgliedsbuch S. IV. 41 066, Frieda Dntzt, geb. 13. 10. 04 in (?), eingetr. 1. 10. 21 (216./70. 29).

Dresden: Das Mitgliedsbuch S. IV. 35 778, Paula Schmidt, geb. 15. 12. 98 in Rößwein, eingetr. 27. 11. 24 (218./72. 29).

Das Mitgliedsbuch S. A. 2708, Margarethe Halm, verehel. Förster, geb. 22. 5. 03 in Dresden, eingetr. 11. 10. 26 (218./72. 29).

Das Mitgliedsbuch S. IV. 41 683, Max Jahland, geb. 28. 5. 71 in Dohna, eingetr. 1. 8. 09. (234./78. 29.)

Cammerforst: Das Mitgliedsbuch S. III. 52 220, Marie Hellmund, geb. 7. 6. 03 in Cammerforst, eingetr. 21. 1. 24 (219./73. 29).

Hamburg: Die Mitgliedskarte (?) Paula Koop, geb. 25. 9. 10 in Altona, eingetr. 17. 3. 28 (217./71. 29).

Die Mitgliedskarte (?) Frieda Frahm, geb. 20. 12. 00 in Hamburg, eingetr. 18. 7. 28 (230./75. 29).

Die Mitgliedskarte Emma Müller, geb. 9. 5. 08 in Hamburg, eingetr. 21. 7. 28 (230./75. 29).

Das Mitgliedsbuch S. IV. 15 874, Dora Struwe, geb. 31. 8. 97 in Altona, eingetr. 13. 11. 20 (230./75. 29).

Das Mitgliedsbuch S. A. 8014, Alice Winkner, geb. 23. 5. 10 in Sprinhöh, eingetr. 18. 5. 27 (231./76. 29).

Das Mitgliedsbuch S. IV 30 196, Lina Winkler, geb. 22. 11. 06 in Hamburg, eingetr. 11. 8. 24 (231./76. 29).

Brothterode: Das Mitgliedsbuch S. A. 13 943, Gustav Baldauf, geb. 7. 9. 87 in Brothterode, eingetr. 15. 3. 27 (232./77. 29).

Das Mitgliedsbuch S. A. 29 184, Rosa Baldauf, geb. 21. 12. 87 in Brothterode, eingetr. 1. 1. 28 (232./77. 29).

Frankenberg: Das Mitgliedsbuch S. III. 50 848, Martha Schilde, geb. am 15. 3. 81 in Frankenberg, eingetr. am 27. 1. 20. (187./56. 29.)

Hannover: Die Mitgliedskarte (?) Lina Deneke, geb. am 31. 1. 08 in Burgdorf, eingetr. 14. 7. 28. 235/79. 29)

Die Mitgliedskarte (?) Lina Schrader, geb. am 1. 8. 09 in Egesdorf, eingetr. 1. 8. 29. (235/79. 29.)